

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DVR: 0000060

Wien, am 17 Jänner 1995

Zl. 281.01/45-I.2/95

XIX GP-NR

150 1AB

1995 -02- - 2

zu

117/J

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend österreichisches Vermögen in Kroatien (Nr. 117/J)

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben am 1. Dezember 1994 unter der Nr. 117/J an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- 1) Gibt es zwischen Österreich und den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien Verhandlungen bzw. Gespräche über die Aufhebung der noch immer zur Gänze oder zumindest in Teilen geltenden AVNOJ-Bestimmungen, die dazu beitragen, daß österreichischen Staatsbürgern die ihnen anerkannten Rechte verwehrt bleiben?
- 2) Wenn ja, mit welchen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien wurden (werden) solche Gespräche bzw. Verhandlungen geführt?
- 3) Wenn weiters ja, wie ist der derzeitige Stand dieser Gespräche bzw. Verhandlungen?
- 4) Wenn nein, aus welchen konkreten Gründen fanden bislang solche Gespräche bzw. Verhandlungen nicht statt?
- 5) Gibt es zwischen Österreich und Kroatien Gespräche bzw. Verhandlungen über die Rückgabe der unter dem kommunistischen System Titos enteigneten Besitztümer österreichischer Staatsbürger?
- 6) Wenn ja, welche Ergebnisse konnten erzielt werden?
- 7) Wenn nein, welche Schritte wird Österreich auf welcher Ebene und wann unternehmen, damit diese Frage zufriedenstellend für die betroffenen Österreicher gelöst werden kann?

- 2 -

Ich beeindre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1), 2) und 3): Die sogenannten AVNOJ-Beschlüsse umfassen insbesondere die Verfügung des antifaschistischen Rates der nationalen Befreiung Jugoslawiens von Jajce vom 29. November 1943 und von Belgrad vom 21. November 1944. In wesentlichen Teilen wurden diese Verfügungen durch das Gesetz des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens über die Enteignung vom 6. Februar 1945 (Amtsblatt des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens, Nr. 2) sowie durch das Gesetz der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (FLRJ) über die Staatsbürgerschaft vom 1. Juli 1946 (Amtsblatt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, Nr. 54) übernommen. Durch diese Bestimmungen wurden ihrerseits allen in Jugoslawien lebenden Personen deutscher Abstammung automatisch die jugoslawische Staatsbürgerschaft und alle bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte entzogen, andererseits wurden sie hinsichtlich ihres gesamten beweglichen und unbeweglichen Besitzes enteignet. Derzeit werden diese legislativen Akte in Slowenien als noch weiter in Kraft stehend betrachtet. Hinsichtlich Kroatien ist nach Aussage kroatischer maßgeblicher Juristen aus der Nichterwähnung dieser Verfügungen im übergeleiteten Rechtsbestand (Gesetz über die Übernahme von Gesetzen der SFRJ vom 8. Oktober 1991, Amtsblatt der Republik Kroatien Nr. 53/91) zu schließen, daß sie für Kroatien als nicht mehr in Kraft stehend zu betrachten sind. Die "Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)" qualifiziert sich selbst als mit dem früheren Jugoslawien rechtlich ident. Hinsichtlich Mazedonien und Bosnien-Herzegowina liegen keine eindeutigen Unterlagen betreffend die Weitergeltung oder Aufhebung dieser Verfügung vor; allerdings ist hinsichtlich dieser beiden letztgenannten Staaten davon auszugehen, daß aufgrund der bisherigen Erfahrungen kaum mit Ansprüchen derzeitiger österreichischer Staatsangehöriger, die von jenen Verfügungen betroffen sein können, zu rechnen ist. Die Aufnahme von offiziellen Verhandlungen über die Aufhebung jener Verfügung wurde bisher nicht in Aussicht genommen, da aufgrund der inoffiziellen Kontakte und Reaktionen mit einer negativen, ja zusätzlich emotionalen Reaktion gerechnet werden muß.

- 3 -

Zu 4): Zwischenstaatliche Verhandlungen werden insbesondere über die Folgen von völkerrechtswidrigen innerstaatlichen Akten durchgeführt; das Verlangen lediglich der Aufhebung dieser Akte jener Verfügungen würde nicht ausreichen, um allfällige Ansprüche zu befriedigen.

Zu 5), 6) und 7): Soweit es sich um die Enteignung österreichischer Vermögenschaften, Rechte und Interessen handelt, wurden diese bereits durch Art. 27 des Staatsvertrags von Wien 1955 sowie die aufgrund dieser Bestimmung erlassenen Durchführungsgesetze erfaßt. Soweit es sich jedoch um die Enteignung von Personen handelt, die aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien vertrieben worden sind und danach die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, gab es noch keine formellen Verhandlungen. Kroatien hat jedoch zur Erfassung der während des 2. Weltkrieges, in der unmittelbaren Nachkriegszeit sowie in den nachfolgenden Jahren bis 1984 erfolgten Beschlagnahmungen eine Verordnung erlassen, die sich laut eines Schreibens des kroatischen Justizministeriums auch auf vertriebene Personen deutscher Volkszugehörigkeit bezieht, denen aufgrund der AVNOJ-Beschlüsse das Vermögen enteignet wurde. Diese Verordnung wurde im Amtsblatt Narodne Novine unter 23/91 veröffentlicht. Die Antragstellung durch physische Personen, die im Ausland leben, ist nach wie vor möglich. Angesichts anderer Prioritäten aufgrund der bekannten Ereignisse in diesem Staat ist es aber bislang noch nicht zur Erlassung eines Restitutionsgesetzes gekommen.

Slowenien hat dagegen am 20. November 1991 das "Denationalisierungsgesetz" erlassen, aufgrund der darin festgelegten staatsbürgerschaftlichen Voraussetzungen für Ansprüche ist jedoch der von den AVNOJ-Verfügungen betroffene Personenkreis mit österreichischer Staatsbürgerschaft von einer Anspruchserhebung ausdrücklich ausgeschlossen. Doch haben ich und mein Ressort schon seit Jahren immer wieder in Gesprächen mit slowenischen Gesprächspartnern auf die Notwendigkeit einer Regelung zugunsten dieses Personenkreises hingewiesen. Ich werde bei den zukünftigen diplomatischen Kontakten mich auch weiterhin um die Erreichung dieses Ziels bemühen.

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten:

